

**UNABHÄNGIGE**

Bundesverband

Alte Poststraße 119, 87600 Kaufbeuren, Tel: 0 83 41 - 96 63 242  
E-Mail: [info@unabhaengige.info](mailto:info@unabhaengige.info) Internet: [unabhaengige.info](http://unabhaengige.info)



**Ihr Ansprechpartner:**

Werner Fischer (Bundesvorsitzender)  
Alte Poststraße 119, 87600 Kaufbeuren  
Telefon: 0 83 41 – 82 520  
E-Mail: [werner.fischer@unabhaengige.info](mailto:werner.fischer@unabhaengige.info)

UNABHÄNGIGE, Alte Poststraße 119, 87600 Kaufbeuren

Deutscher Bundestag  
Kommission zur Reform des Wahlrechts  
u. zur Modernisierung d. Parlamentsarbeit  
- Sekretariat -  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Kaufbeuren, den 30. 5. 2022

Vorschlag für ein Bundestagswahlrecht mit 598 Abgeordneten

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Abgeordnete und Wahlrechtsexperten, der Bundestag vertritt das gesamte Volk und verantwortet damit auch, ob alle Beteiligten bei Wahlen faire demokratische Bedingungen vorfinden. Deshalb mein Appell an alle Vertreter der Regierungs- und Oppositionsparteien, sich zumindest bei Wahlrechtsthemen nicht parteitaktisch zu verhalten und nach fairen gemeinsamen Lösungswegen zu suchen. Dazu möchte ich ihnen als „Außenstehender“ und Vertreter einer Kleinpartei einige wichtige Denkanstöße liefern.

Ein Blick in geltendes Wahlrecht zeigt genauer betrachtet zwei unterschiedliche Wertungssysteme für Wählerstimmen. Überwinden Parteien die Sperrklausel, werden ihre Mandate stets nach ihrem Zweitstimmenergebnis und einem komplizierten Verteilungsverfahren mit Überhang- und Ausgleichsmandaten berechnet – seit 2021 werden dabei bis zu 3 Überhangmandate nicht mehr ausgeglichen. Dieses Verfahren war auch auf die zwei Parteien anzuwenden, die 2021 aufgrund von Ausnahmeregelungen zur Sperrklausel mit weniger als 5% der Zweitstimmen in den Bundestag eingezogen sind.

Daneben existiert ein zweites Wertungssystem, welches bisher allerdings noch nie anzuwenden war und daher wohl in Vergessenheit geraten ist. Anwendbar ist es nur auf gewählte Einzelbewerber und Direktkandidaten von Parteien, die der Sperrklausel zum Opfer fallen. Bei deren Wähler wird die Zweitstimme bei „Erfolg“ der Erststimme nicht gewertet. Dieses „Zweiklassenrecht“ bei Direktkandidaten gilt schon lang, doch da etablierte Parteien davon nicht betroffen sind, wird dieses Problem bisher nicht thematisiert.

Um einen 598-Mandate-Bundestag und faire Bedingungen für alle Kandidaten zu schaffen, habe ich am 28.6.2020 beim Bundestag die Petition 2-19-02-11018-035350 eingereicht. Laut Schreiben vom 6.11.2020 hat man diese Petition den Fraktionen zur Kenntnis gegeben und ich hoffe daher, sie ist Ihnen schon bekannt.

Die Kernaussagen mit der jeweiligen Wirkungsweise rufe ich hier gern in Erinnerung:

Wendet man das Wertungssystem für Einzelbewerber u.ä. einheitlich auf alle Parteien und Kandidaten an, so ziehen alle 299 gewählten Direktkandidaten für ihren Wahlkreis in den Bundestag ein. Dazu kommen 299 Listenmandate, die nach dem Zweitstimmen-Verhältnis an Parteilisten verteilt werden. Die einzige Änderung zum bisherigen System betrifft die Zweitstimmen auf Stimmzetteln für gewählten Direktkandidaten, die wie oben beschrieben für die Verteilung von Listenmandaten nicht mehr zu werten sind. Damit besteht der Bundestag stets aus 598 Mandaten und jeder Wähler hat mit genau einer Stimme darauf Einfluss genommen.

#### Auswirkungen - gesetzes-technisch:

Die gesetzlich vorgeschriebene Verhältniswahl wird durch die regionalen Elemente des Mehrheitswahlrechts intelligent und personalisiert erweitert. Da dieses Wertungssystem schon seit vielen Jahren im Wahlrecht verankert ist, gibt es insoweit verfassungsrechtlich wohl keine Bedenken. Mit einer einheitlichen Wertung werden alle Parteien und Kandidaten gleich behandelt. Die 299 Wahlkreise können unverändert fortgeführt werden und zwischen Wahlkreis- und Listenmandaten wird dauerhafte Parität hergestellt. Der Sonderstatus für etablierte Bundestagsparteien sowie die Überhang- und damit verbundenen Ausgleichsmandate entfallen ebenso wie die komplizierte Anrechnung und Verteilung von Mandaten. Vieles wird einfacher und gerechter geregelt.

#### Auswirkungen - aus Sicht der Wähler:

Auf den Stimmzetteln und beim Wahlgang führt dieses System zu keinen Änderungen. Wie bisher bleiben Direktkandidaten mit den meisten Erststimmen auch die gewählten Wahlkreis-Abgeordneten, die als regionaler Ansprechpartner den direkten Bürgerkontakt garantieren. Gleichzeitig nimmt jeder Wähler mit einer gewerteten Stimme Einfluss auf das Wahlergebnis. Bei Stimmabgabe ist zwar unklar, ob Erst- oder Zweitstimme in die Wertung einfließen, doch für Wähler von Einzelbewerbern und den Kandidaten von Kleinparteien gilt dies ja schon im aktuellen Wahlrecht.

#### Auswirkungen - aus Sicht der Parteien:

Auf wahlrechtliche Folgen von Erststimmen für Kandidaten anderer Parteien sollten die Parteien hinweisen; in der Vergangenheit hat man das bei aussichtsreichen Einzelbewerbern bereits mehrfach erfolgreich umgesetzt. Da das Zweitstimmen-Ergebnis ohne Wahlkreis-Bewerber wegen der Streichung von Stimmen in Gefahr gerät, dürften die Parteien vermehrt Direktkandidaten aufstellen und diese bewerben. Eine Zweitstimmen-Kampagne oder ein „Zusammenwirken“ von Parteien in einzelnen Wahlkreisen dürften wegen der damit verbundenen Zweitstimmen-Verluste kaum eine Überlegung wert sein und den betroffenen Parteien keine Vorteile bringen.

#### Auswirkungen - aus Sicht von parteilosen Bewerbern:

Eine Kandidatur von Bewerbern bleibt auch ohne Partei unverändert möglich. Die einseitige Benachteiligung dieser Bewerber und das damit verbundene und aktuell vorhandene „Zweiklassenrecht“ bei Direktkandidaten werden abgeschafft. Für alle Kandidaten im Wahlkreis gelten dann wahlrechtlich die gleichen Bedingungen.

Viele Bürger sind mit mir der Überzeugung, dass die Kommission diesen Vorschlag eingehend diskutieren und danach zeitnah empfehlen sollte. Meine Bitte um eine persönliche Einschätzung und die Sichtweise der Fraktion richtet sich an deren Obleute und natürlich würde ich mich auch über Zustimmung oder kritische Anmerkungen aus dem Kreis der Wahlrechtsexperten freuen. Allen Interessierten stehe ich für Nachfragen per E-Mail oder telefonisch gern zur Verfügung.

Erlauben Sie mir, an dieser Stelle bitte auch auf einige weitere Punkte einzugehen.

Sperrklausel - § 6 Abs. 3 BWG:

Von der Mandatsverteilung ausgeschlossen sind Parteien, deren Listen bei der Wahl weniger als 5% der Zweitstimmen erhalten. Ausnahmen gelten nur in zwei Fällen und beide Ausnahmen wurden 2021 wirksam. War eine Partei in drei Wahlkreisen mit Direktkandidaten erfolgreich oder handelt es sich um die Partei einer anerkannten nationalen Minderheit, ziehen auch sie mit Listenkandidaten in den Bundestag ein.

Mit meiner Petition 1-18-06-111 hatte ich schon im Oktober 2013 angeregt die Sperrklausel um eine wichtige dritte Ausnahme zu erweitern. Nach meiner Überzeugung leidet die Demokratie und Akzeptanz von Wahlergebnissen darunter, wenn mehr als 10% der Wählerstimmen ohne Auswirkung auf eine Volksvertretung bleiben. Verstärkt gilt dies für den Bundestag, da Wählern durch Volksbegehren und Volksentscheide bisher keine Beteiligungsalternativen zur Verfügung stehen. Um dieses Manko nachhaltig zu lösen rege ich eine Debatte zu diesem Thema und die Ergänzung von § 6 Abs. 3 BWG um einen Satz 3 an: *„Bleiben nach Anwendung von Satz 1 und 2 mehr als 10% der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen unberücksichtigt, findet Satz 1 auf die jeweils stimmenstärkste Partei keine Anwendung bis mindestens 90% der abgegebenen gültigen Zweitstimmen berücksichtigt sind.“*

Weitere Anregungen:

Nicht im Bundestag vertretene Parteien sind bei Änderungen des Wahlrechts bisher nicht ausreichend gewürdigt. Auch Ihre Kommission besteht aus 13 Abgeordneten und 13 von den Fraktionen bestimmten unabhängigen Experten. Wenn sich Diskussionen dann allein mit den Problemen der etablierten Parteien beschäftigen, ist das menschlich nachvollziehbar. Doch so kommen die Anliegen und Interessen der nicht im Bundestag vertretenen Parteien und Einzelbewerber oft zu kurz. Daher rege ich an, bei solchen Themen zusätzlich stets auch Teilnehmer – und sei es mit nur beratender Stimme – zu benennen, die Fragen speziell aus deren Sichtweise einbringen und erörtern sollen.

Ein weiteres Problem, von dem nur Kleinparteien betroffen sind, ist die Sammlung von Unterstützer-Unterschriften. Grundsätzlich halte ich solche Hürden bei Wahlen für ein demokratisch legitimes Mittel, soweit deren Umsetzung flexibel und zeitgerecht gestaltet ist. Doch wenn Gesetze von Bürgern zunehmend digital einzureichende Erklärungen fordern, steht der Staat in der Verpflichtung, solche Willensbekundungen auch digital und flexibel möglich zu machen. Setzen Politik und Verwaltung dies nicht zeitnah um, ist bei vielen Bürgern Unverständnis und Politikverdrossenheit die Folge. Ich halte eine grundlegende Neuausrichtung bei Zulassungshürden und Parteienrecht für eine lohnende Aufgabe, der sich die Kommission ebenfalls widmen sollte. Als erste Anregung dafür verweise ich gern auf meine Petition 1-19-06-99999-036841 vom 13.8.2020.

Für weitere Auskünfte und Diskussionen stehe ich allen Kommissionsmitgliedern und Interessierten gern zur Verfügung.

Mit demokratischen Grüßen



Werner Fischer (Bundesvorsitzender)  
UNABHÄNGIGE für bürgernahe Demokratie